

Von: WENGENROTH, Dr. Lenard (MUC) [<mailto:Lenard.Wengenroth@bblaw.com>]

Gesendet: Montag, 19. Dezember 2016 20:21

An: Referat VIIA3a

Betreff: Referentenentwurf zur Umsetzung 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich zum Referentenentwurf des BFM zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie, Bearbeitungsstand 15. Dezember 2016, betreffend Güterhändler wie folgt Stellung nehmen:

I. Wortlaut und Begründung des Entwurfs / der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie

Nach § 1 Abs. 8 GwG-E ist

"Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die gewerblich Gegenstände veräußert, soweit sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigt oder entgegennimmt, unabhängig davon, in wessen Name oder auf wessen Rechnung sie handelt."

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG-E sind Güterhändler Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln.

In der Begründung des Entwurfs heißt es zu § 1 Abs. 8 GwG-E:

*"Absatz 8 enthält erstmals eine Definition von Güterhändlern im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes. Die Begriffsbestimmung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d **[sic!]** der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Güterhändler erfasst zunächst einen weiten Personenkreis. So ist jede Person, die gewerblich mit Gütern handelt, Güterhändler nach Absatz 9 **[sic!]**. Die Einschränkung auf Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro dient dazu, Kleinunternehmer auszunehmen. Güterhändler mit geldwäscherechtlichen Pflichten ist danach nur derjenige, der Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigt oder entgegennimmt. Zudem wird klargestellt, dass ein Güterhändler im eigenen oder fremden Namen sowie auf eigene oder fremde Rechnung die Transaktion durchführen kann. Neben dem Eigenhandel (eine Person veräußert eigene Gegenstände in eigenem Namen) sind auch Kommissionsgeschäfte (in eigenem Namen auf fremde Rechnung) und Vermittlergeschäfte (in fremdem Namen auf fremde Rechnung) als Handelsformen des geldwäscherechtlichen Güterhändlers denkbar. Erfasst werden insbesondere auch Auktionatoren, die für eine Provision fremde Gegenstände anbieten und damit in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung agieren. Auktionatoren haben folglich geldwäscherechtliche Pflichten zu erfüllen, wenn sie Barzahlungen über mehr als 10 000 Euro tätigen oder entgegennehmen."*

In Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie ((EU) 2015/849) ist die Anwendbarkeit der Richtlinie auf Immobilienmakler geregelt. Insofern handelt sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen.

Gemeint ist wohl Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie ((EU) 2015/849). Dort heißt es:

"Diese Richtlinie gilt für die folgenden Verpflichteten (...) die folgenden natürlichen oder juristischen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (...) andere Personen, die mit Gütern handeln, soweit sie Zahlungen in Höhe von 10 000 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang

oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird (...)"

In Ziffer 6 der Erwägungsgründe der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie ((EU) 2015/849) heißt es:

"Hohe Barzahlungen können sehr leicht für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Um die Wachsamkeit zu erhöhen und die mit solchen Barzahlungen verbundenen Risiken zu mindern, sollten Personen, die mit Gütern handeln, von dieser Richtlinie erfasst werden, wenn sie Barzahlungen von 10 000 EUR oder mehr tätigen oder entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten sollten niedrigere Schwellenwerte, zusätzliche generelle Barzahlungsbeschränkungen und weitere strengere Vorschriften erlassen können."

II. Güterhändler de lege lata

Im geltenden GwG ist das Kriterium der Barannahme (in Höhe von EUR 15.000,00) auf Ebene der allgemeinen Sorgfaltspflicht als ein pflichtauslösendes Ereignis (neben anderen) verortet, nicht jedoch, wie jetzt vorgesehen, mit der Definition des Güterhändlers Verknüpft.

Nach geltendem Recht können den Güterhändler damit die Pflichten nach dem GwG sowie die Pflichten zu internen Sicherheitsmaßnahmen gegen Geldwäsche auch treffen, wenn er die Bargeldschwelle nicht erreicht bzw. überhaupt nicht mit Bargeld arbeitet.

Der Begriff des Güterhändlers wurde dabei stets sehr weiter verstanden (vgl. Auslegung des Begriffs "Güterhändler" gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 12 GwG durch das Bundesministerium für Finanzen (24.04.2012; VII A 3 - WK 5023/11/10021). Danach gelten beispielsweise aktuell auch Strom- und Wasserversorger als Güterhändler.

Die allermeisten Unternehmen, die als Güterhändler aktuell dem GwG unterfallen, handeln heute nicht (mehr) mit Bargeld.

III. Güterhändler de lege ferenda

Nach hiesigem Verständnis des § 1 Abs. 8 i.V.m § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG-E würden damit zahlreiche Unternehmen, die bislang als Güterhändler galten und mithin aktuell dem GwG unterfallen, mangels Bartransaktion zukünftig nicht mehr dem GwG unterfallen.

Die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie ((EU) 2015/849) sieht grundsätzlich eine stärkere Bekämpfung von Geldwäsche vor. Die aktuell geplante Fassung des § 1 Abs. 8 GwG-E hätte Güterhändler betreffend indes eine Absenkung des Schutzniveaus gegenüber geltendem (nationalen) Recht zur Konsequenz. Das scheint wenig überzeugend, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ist eine Formulierung, wie sie nun § 1 Abs. 8 GwG-E vorgesehen ist, nicht zwingend ist, wie Ziffer 6 der Erwägungsgründe der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie ((EU) 2015/849) ausdrücklich beton ("Die Mitgliedstaaten sollen (...) weitere strengere Vorschriften erlassen können").

Mit freundlichen Grüßen
Lenard Wengenroth

Lenard Wengenroth
Dr. iur. Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33
80339 München
Tel.: +49-89-35065-1393
Fax: +49-89-35065-2122
<mailto:Lenard.Wengenroth@bblaw.com>
<http://www.beitenburkhardt.com>